

Meldeblatt für Einrichtungen

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum **Stichtag 01.08.2019** für das EU-Schulprogramm 2019/20

A Angaben zur Einrichtung

Name der Einrichtung:	Einrichtungsnummer <small>(10-stellige statistische Nummer laut BayKiBiG.web oder 4-stellige Schulnummer)</small>	
Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil:	Hauptstelle <input type="checkbox"/>	Außenstelle <input type="checkbox"/> <small>(für jede Außenstelle extra Meldeblatt ausfüllen; nur bei Schulen)</small>
PLZ, Ort:	Telefonnummer:	
Ansprechpartner:		
<input type="checkbox"/> Kindergarten	<input type="checkbox"/> Grundschule, Förderschule	
<input type="checkbox"/> Haus für Kinder	<input type="checkbox"/> Schulvorbereitende Einrichtung	
<input type="checkbox"/> Heilpädagogische Tagesstätte	<input type="checkbox"/> Mittelschule (nur mit Genehmigung der FÜAk)	

B Wichtige Informationen zur **Stichtagsregelung**

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bemisst sich wie folgt:

in vorschulischen Einrichtungen:

die Anzahl der Kinder, die am **Stichtag 1. August 2019** (nicht 01.09.2019) in der Einrichtung registriert sind, oder eine Platzzusage haben und mindestens 3 Jahre alt sind.
(Vorschul-)Kinder, die im September 2019 in die Schule wechseln, werden **nicht** mitgezählt.

in schulischen Einrichtungen:

die Anzahl der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. August 2019 in der Schule für das Schuljahr 2019/2020 registriert bzw. angemeldet sind.

Änderung der Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2019

Für den Fall, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die gemeldete Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2019 nicht korrekt angegeben wurde, ist das geänderte Meldeblatt umgehend an die Bewilligungsstelle (FÜAk) zu senden. Der/Die Lieferant/-en ist/sind ebenfalls zeitnah über die geänderte Kinderzahl zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass eine Erhöhung der Kinderzahlen in der laufenden Lieferperiode nicht berücksichtigt werden kann.

Generell gilt:

- Die Angaben im vorliegenden Meldeblatt sind für das **gesamte** Schul-/Kindergartenjahr **verbindlich**. Eine Anpassung der Kinderzahlen (z. B. weil Kinder 3 Jahre alt geworden, weggezogen oder zugezogen sind) während des Kindergarten-/Schuljahres ist grundsätzlich **nicht** möglich!
- Die hier gemachten Angaben sind **subventionserheblich** und können bei vorsätzlicher Falschangabe zum Ausschluss vom EU-Schulprogramm führen.

Darüber hinaus können finanzielle Konsequenzen einschließlich Sanktionen für den Lieferanten entstehen.

Name der Einrichtung:	Einrichtungsnummer
	(10-stellige statistische Nummer laut BayKiBiG.web oder 4-stellige Schulnummer)

C Ermittlung der Kinderzahlen

Anzahl der Kinder zum Stichtag 01.08.2019 in Kindergärten, in Häusern für Kinder oder in Heilpädagogischen Tagesstätten (Krippen, Netze für Kinder und Horte sind nicht teilnahmeberechtigt; ausschlaggebend ist der Einrichtungstyp nach BayKiBiG.):

unter 3 Jahren	Anzahl:	nicht berücksichtigungsfähig
ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (inkl. Platzzusagen, ohne Vorschulkinder)	Anzahl:	berücksichtigungsfähig
Hortkinder (Schulkinder)	Anzahl:	nicht berücksichtigungsfähig

Anzahl der Kinder zum Stichtag 01.08.2019 in Grund- und Förderschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen, 1 bis 4 Jahrgangsstufe (Mittagsbetreuungen sind nicht teilnahmeberechtigt):

1. bis 4. Klassen	Anzahl:	berücksichtigungsfähig
Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)	Anzahl:	berücksichtigungsfähig

Anzahl der Kinder zum Stichtag 01.08.2019 in Mittel- und Förderschulen (Mittagsbetreuungen sind nicht teilnahmeberechtigt)::

5. bis 9./10. Klassen	Anzahl:	nur mit Ausnahmegenehmigung d. FÜAk berücksichtigungsfähig
-----------------------	---------	---

D Angaben zum Lieferanten

Name des Obst/Gemüse-Lieferanten	Betriebsnummer des Obst-/Gemüse-Lieferanten
Name des Milch-Lieferanten	Betriebsnummer des Milch-Lieferanten

E Unterschriften

Einrichtung: Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben.

Stempel Einrichtung	Datum und Unterschrift Einrichtung
---------------------	------------------------------------

Lieferant: Ich/wir habe/n die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift Lieferant
------------	------------------------

Erklärungen zum Meldeblatt (müssen nicht an die FüAk geschickt werden)

A Angaben zur Einrichtung

Name:	Bitte geben Sie den vollständigen, offiziellen Namen der Einrichtung an, so wie er im BayKiBiG bzw. im Schulverzeichnis aufgeführt ist.
Einrichtungsnummer:	Grundschulen haben eine vierstellige Schulnummer, Kindertageseinrichtungen eine zehnstellige Einrichtungsnummer.
Haupt-/Nebenstelle: (nur bei Schulen)	Sofern Ihre Einrichtung über Außenstellen verfügt, ist für jede Außenstelle ein eigenes Meldeblatt auszufüllen und einzureichen.
Adresse:	Hier ist die aktuell gültige Adresse anzugeben.
Typ:	Teilnahmeberechtigt sind nur die aufgeführten Einrichtungstypen. Bitte kreuzen Sie an, was für Ihre Einrichtung zutrifft.

B Wichtige Informationen zur **Stichtagsregelung**

Hier sind alle wichtigen Informationen zur Ermittlung der Anzahl an berücksichtigungsfähigen Kindern aufgeführt. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Informationen zur Kenntnis genommen haben. Insbesondere auf mögliche Konsequenzen falscher Angaben wird hiermit noch einmal hingewiesen. Es gibt nur **eine** Kinderzahl. Kinder, die nach dem 01.08.2019 dazugekommen oder weggezogen sind, werden nicht berücksichtigt!

C Ermittlung der Kinderzahlen

Für Kindergärten, Häuser für Kinder oder Heilpädagogische Tagesstätten:

Geben Sie hier bitte an, wie viele Kinder bei Ihnen am 01.08.2019 in den drei Kategorien vorhanden waren. Sollten Sie keine Kinder unter 3 Jahren oder keine Hortkinder haben, dann tragen Sie dort bitte „0“ ein.

Berücksichtigungsfähig sind Kinder, die

- a) bereits in 2018/19 im Kindergarten waren und auch in 2019/2020 noch im Kindergarten sein werden.
- b) in 2019/2020 neu in den Kindergarten kommen und zum Stichtag 01.08.2019 schon 3 Jahre alt sind und eine schriftliche Platzzusage erhalten haben.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Kinder, die

- c) am 01.09.2019 in die Schule kommen (Vorschulkinder 2018/19).

$$\text{Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder} = a) + b) - c)$$

Sowohl Zugänge als auch Abgänge nach dem 01.08.2019 werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres nicht mehr verändert.

Für Grund- und Förderschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen, 1. bis 4. Jahrgangsstufe:

- Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die Anzahl derjenigen Kinder berücksichtigungsfähig ist, die am 01.08.2019 bereits angemeldet sind oder eine Platzzusage haben. Sowohl Zugänge als auch Abgänge, die nach diesem Datum liegen, werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres nicht mehr verändert.
- Für Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Kindergärten und Häuser für Kinder oder Heilpädagogische Tagesstätten, siehe oben.

Für Jahrgangsstufen 5 bis 9 an Mittelschulen und Förderschulen:

Bitte beachten Sie, dass diese Jahrgangsstufen nur dann am EU-Schulprogramm teilnehmen können, wenn eine **Ausnahmegenehmigung** erteilt wird. Diese Ausnahmegenehmigung kann ausschließlich von der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) erteilt werden. Dazu muss die Einrichtung einen schriftlichen, formlosen Antrag bei der FüAk stellen und die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllen. Ein Lieferant kann diese Ausnahme-genehmigung **nicht** erteilen und auch keinen Antrag dafür stellen.

Sowohl Zugänge als auch Abgänge nach dem 01.08.2019 werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres nicht mehr verändert.

D Angaben zum Lieferanten

Bitte geben Sie hier jeweils für Obst und für Milch den vollständigen Namen Ihres Lieferanten an. Die landwirtschaftliche Betriebsnummer ist eine zehnstellige Nummer, mit der Ihr Lieferant in der Landwirtschaftsverwaltung registriert ist. Diese Nummer trägt der Lieferant ein.

E Unterschriften

Hier unterschreibt die Einrichtungsleitung mit Datum und Stempel der Einrichtung zu. Mit dieser Unterschrift bestätigt die Einrichtung der zuständigen Behörde gegenüber, dass die angegebenen Kinderzahlen korrekt sind.

Der Lieferant bestätigt mit seiner Unterschrift der zuständigen Behörde gegenüber, dass er die Kinderzahlen zur Kenntnis genommen hat.

Hinweise

- Falls Ihre Einrichtung von unterschiedlichen Lieferanten für Obst/ Gemüse und Milch beliefert wird, gelten für beide Lieferanten die **gleichen Kinderzahlen**, egal ob an einem der Programmteile weniger Kinder teilnehmen, bzw. Ihre Einrichtung weniger bestellt.
- Es ist unbedingt erforderlich die korrekte Kinderzahl und keine „Schätzung“ einzutragen. Die Zahlen werden mit Ihren Meldungen im BayKiBiG bzw. der Statistik vom StMUK abgeglichen.